

liehen Kontrollorganen, einschließlich der Justiz- und Sicherheitsorgane, gerichtet.

Gegenstand der betrieblichen Rechtskontrolle

Aus den dargelegten Schwerpunkten, die in erster Linie Schwerpunkte der Leitungstätigkeit in den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sind, ergibt sich, daß die betriebliche Rechtskontrolle ein untrennbarer Teil der betrieblichen Leitungstätigkeit ist. Sie ist deshalb eng mit anderen, vorwiegend ökonomischen Kontrollprozessen verbunden.¹³ Gerade in dieser Verbindung wird sie — allerdings bei voller Wahrung ihrer Spezifik — für die Leiter von Kombinat und Betrieben von besonderem Interesse. Gibt sie doch Antwort auf die Frage, ob und inwieweit sowohl in der Leitungstätigkeit als auch in der wirtschaftlichen Tätigkeit zur Sicherung der Planerfüllung die in den Rechtsvorschriften für die Beteiligten festgelegten Pflichten und Rechte durch Leiter und Werk tätige eingehalten werden. Die betriebliche Rechtskontrolle bietet aber auch die Möglichkeit, bei auftretenden Rechtsverletzungen, die zur Herstellung des gesetzlichen Zustands erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, Ursachen und begünstigende Bedingungen zu beseitigen und Rechtsverletzer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen materiell oder disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen.¹³

Eine charakteristische Seite der betrieblichen Rechtskontrolle besteht darin, daß sie sich nicht nur auf die Beantwortung der Frage erstreckt, ob und inwieweit bei der Durchführung der Aufgaben der Kombinate und Betriebe die geltenden Rechtsvorschriften eingehalten worden sind, sondern auch darauf, in welchem Maße die zur Durchführung von Rechtsvorschriften im Kombinat und in den Kombinatbetrieben erlassenen normativen Einzelentscheidungen, wie Ordnungen (Kombinatsanweisungen), Organisationsanweisungen, Arbeitsschutzinstruktionen usw. beachtet wurden.¹⁴ Die Einbeziehung der zur Durchführung von Rechtsvorschriften erlassenen normativen Einzelentscheidungen in die betriebliche Rechtskontrolle ist erforderlich, weil sie die dem jeweiligen Reproduktionsprozeß entsprechenden Verantwortungsbereiche und Aufgaben sowie Rechte- und Pflichtenstrukturen für die Leiter und Werk tätigen enthält. Vielfach ist durch gesetzliche Regelungen auch nur ein bestimmter Handlungsrahmen vorgegeben, innerhalb dessen die Rechtsbeziehungen durch die Kombinate und Betriebe eigenverantwortlich zu gestalten sind (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung, einschließlich arbeitsorganisatorischer und arbeitsrechtlicher Schlußfolgerungen, Ausgestaltung bestimmter Wirtschaftsverträge). Ähnlich ist es bei orientierenden oder dispositiven Normen (z. B. Abschluß und Gestaltung von Koordinierungsverträgen, Zusammenarbeit der Kombinate mit Hoch- und Fachschulen).

Welche Bedeutung solche normativen Einzelentscheidungen haben, zeigt sich bei der Nutzung des Rechts in den außenwirtschaftlichen Beziehungen, insbesondere bei den Export- und Dienstleistungsverträgen, die unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Erreichung höchstmöglicher ökonomischer Ergebnisse zu gestalten sind. So wurden z. B. in Auswertung der Erfahrungen langjähriger Marktarbeit im VEB WMK „7. Oktober“ Berlin „Richtlinien zum Abschluß und zur inhaltlichen Gestaltung von Exportverträgen“ erarbeitet, deren Anwendung durch die Betriebe in die Rechtskontrolle einbezogen wird.

Die Prüfung der Einhaltung bzw. Verletzung dieser normativen Einzelentscheidungen, die für die Leitung von Kombinat und die eigenverantwortliche Gestaltung des Reproduktionsprozesses unerlässlich sind, ermöglicht vielfach erst die Beurteilung der Einhaltung von Rechtsvorschriften. Andererseits muß sich die betriebliche Rechtskontrolle auch darauf erstrecken, ob die zur Durchsetzung von Rechtsvorschriften notwendigen normativen Einzelentscheidungen

in den Kombinat und Betrieben überhaupt erlassen worden sind. Das ist vor allem auch deshalb notwendig, weil sich das Recht nicht im Selbstlauf durchsetzt und die Bedingungen und Gegebenheiten für seine konsequente Durchsetzung in den Kombinat und Betrieben differenzierte Festlegungen in normativen Einzelentscheidungen erfordern. Fehlen solche, können die mit dem sozialistischen Recht gegebenen Möglichkeiten zur Lösung der volkswirtschaftlichen Aufgaben nicht genügend ausgenutzt werden.

So erwies es sich z. B. im VEB WMK „7. Oktober“ in Auswertung der Ergebnisse betrieblicher Rechtskontrollen als notwendig, die Vorbereitung, den Abschluß und die Kontrolle der Erfüllung von Honorarverträgen auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik sowie den Inhalt, die Befugnisse und die Pflichten bei der Vergabe freiwilliger Arbeit außerhalb der Arbeitszeit durch Ordnungen zu regeln.

Unseres Erachtens ist die betriebliche Rechtskontrolle in dem dargelegten Sinn vor allem deshalb notwendig, weil sie auf Grund ihres speziellen Wirkungsmechanismus geeignet ist, auf die immer bessere Nutzung des Rechts als Leitungsinstrument, als Mittel zur Erhöhung der Effektivität der Wirtschaftstätigkeit, Einfluß zu nehmen sowie Initiative und Schöpfertum als wesentliche Bedingungen wirkungsvoller Anwendung des Rechts zu wecken und zu fördern. Mit der betrieblichen Rechtskontrolle sind demnach auch jene Gebiete der Rechtsarbeit zu erfassen, die im Rahmen der eigenverantwortlichen Gestaltungsbefugnisse der Kombinate und Betriebe liegen und den Charakter normativer Einzelentscheidungen haben.¹⁵

Es ist offensichtlich, daß sich angesichts der wachsenden Verantwortung der Kombinate für einen bedeutenden wirtschaftlichen Leistungsanstieg und für die Orientierung der Leitungs- und Wirtschaftstätigkeit an den Schwerpunkten der ökonomischen Strategie die mit der wirkungsvollen Nutzung des Rechts verbundenen Anforderungen wesentlich erhöhen. Eine zielgerichtete betriebliche Rechtskontrolle kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

Leitungstätigkeit schließt Rechtskontrolle ein

In der Literatur wird verschiedentlich die betriebliche Rechtskontrolle — mehr oder weniger akzentuiert — den Funktionalorganen zugeordnet, denen kraft Gesetzes Kontrollaufgaben zugewiesen sind.¹⁶ Ohne die Bedeutung dieser betrieblichen Kontrollorgane zu unterschätzen, erscheint uns eine solche Betrachtungsweise zu eingeeengt. Sie birgt sogar die Gefahr in sich, daß manche Leiter eine abwehrende bzw. desinteressierte Einstellung zu ihren Kontrollpflichten gewinnen, darunter eben auch zur Pflicht, die Einhaltung der Rechtsnormen in ihrem Verantwortungsbereich zu kontrollieren, da dies doch Aufgabe der dafür eingesetzten Kontrollorgane sei.

Ausgangspunkt für die Einordnung der betrieblichen Rechtskontrolle in den Gesamtprozeß der Rechtsverwirklichung in Kombinat und Betrieben kann nur sein, daß die betriebliche Rechtskontrolle als Mittel zur Gewährleistung von Gesetzmäßigkeit, Ordnung und Disziplin immantenter Bestandteil der Leitungstätigkeit ist. Die bereits mit dem Rechtsarbeitsbeschluß den Leitern der Kombinate und Betriebe auferlegte Verpflichtung zur wirksamen Sicherung der Durchsetzung des sozialistischen Rechts, die Betonung ihrer persönlichen Verantwortlichkeit für die weitere Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit wie auch die mit der KombinatVO festgelegte Pflicht der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren zur Gewährleistung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit durch eine qualifizierte Leitungstätigkeit schließen die Rechtskontrolle ein.¹⁷ In diesem Sinne ist u. E. auch die Festlegung in Ziff. I 1. des Rechtsarbeitsbeschlusses zu verstehen, daß in den Kombinat und Betrieben in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften durch geeignete Kontroll- und Erzie-